

RS UVS Kärnten 2004/09/14 KUVS- 1630/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2004

Rechtssatz

Für die Kundmachung einer Kurzparkzone kommt es nicht auf die Bodenmarkierung, sondern auf die Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO an.

Da die Parkgebühr eine Gemeindeabgabe darstellt, beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs 2 VStG ein Jahr. Wird dem Beschuldigten die Verletzung gebührenrechtlicher Vorschriften am 18.8.2003 zur Last gelegt, so war die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist noch offen, wenn die erste taugliche Verfolgungshandlung mittels Strafverfügung vom 13.1.2004 erfolgte und ist die Berufung daher als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

Verfolgungsverjährungsfrist, Parkgebühr, Verfolgungsverjährungsfrist und Gemeindeabgabe, Bodenmarkierung, Kundmachung einer Kurzparkzone, Straßenverkehrszeichen, einjährige Verfolgungsverjährungsfrist, taugliche Verfolgungshandlung, Kundmachungswirksamkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at